



Satzung

über die Form der öffentlichen Bekanntmachung

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 21.04.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Owingen werden, soweit keine sondergesetzlichen Bestimmungen bestehen, durch Bereitstellung im Internet unter www.owingen.de unter der Rubrik Bekanntmachungen, unter Angabe des Bereitstellungstages, veröffentlicht.
- (2) Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung.
- (3) Sofern sondergesetzliche Bestimmungen, z.B. bei Bauleitplänen, eine Durchführung von öffentlichen Bekanntmachungen auf der Homepage ausschließen, erfolgt abweichend von Absatz 1 die Veröffentlichung von Bekanntmachungen zusätzlich durch Einrücken in das Amtsblatt der Gemeinde Owingen. In diesem Fall ist die öffentliche Bekanntmachung an dem Tag erfolgt, an dem der Bekanntmachungstext im Amtsblatt veröffentlicht ist.
- (4) Die ortsübliche Bekanntgabe der öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates (Zeit, Ort und Tagesordnung) wird durch Veröffentlichung unter www.owingen.de im Ratsinformationssystem unter der jeweiligen Sitzung bereitgestellt.
- (5) Die einzelnen öffentlichen Bekanntmachungen können im Rathaus der Gemeinde Owingen, Hauptstraße 35, 88696 Owingen während der Sprechzeiten kostenlos eingesehen werden. Sie werden gegen Kostenerstattung als Ausdruck zur Verfügung gestellt oder unter Angabe der Bezugsadresse gegen Kostenerstattung zugesandt.

§ 2

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 15.12.1981 außer Kraft.

Ausgefertigt:

Owingen, den 22. April 2021

Henrik Wengert
Bürgermeister